

**Anfrage** von Vreni Müller-Hemmi (SP Adliswil)  
betreffend die kantonale Bewilligungspraxis für Golftrainingsplätze ausserhalb von Bauzonen

---

Das Amt für Raumplanung der Baudirektion hat am 28.4.1993 der Stäubli Sport AG in Horgen eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung eines Golftrainingsplatzes in der Landwirtschaftszone erteilt. Dieser Entscheid wirft verschiedene Fragen zur kantonalen Ausnahmegewilligungspraxis respektive zum Vollzug des Raumplanungsgesetzes auf.

Ich bitte darum den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es zutreffend, dass bis anhin Golftrainingsplätze in Landwirtschaftszonen abgelehnt wurden? Wie lautete die jeweilige Begründung und worauf stützt sich nun die Ausnahmegewilligung im Fall Horgen?
2. Die Trainingsanlage in Horgen tangiert einen Obstgarten der im Inventar der Obstgärten des Kanton Zürich, Entwurf 1992, aufgeführt ist. Wurde die Meinung der Fachstelle Naturschutz dazu eingeholt und wie lautete diese?
3. Wie ist die Empfehlung an den Gemeinderat Horgen im fraglichen Gebiet die Festsetzung einer Erholungszone zu prüfen, zu verstehen? Soll damit einem kantonalen fait accompli nachträglich zu den notwendigen raumplanerischen Grundlagen verholfen werden?
4. Worin unterscheidet sich bewilligungstechnisch gesehen ein Golftrainingsplatz von einem Golfplatz? Müssen nicht beide Anlagen dieselben richt- und nutzungsplanerischen Anforderungen erfüllen, wie sie in der Antwort auf die Anfrage KR- Nr. 161/1992 vom Regierungsrat dargelegt wurden?

Vreni Müller-Hemmi